Vorwort

Autor(en): **Belfiore, T.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Beiheft zum Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft von Bern**

Band (Jahr): **6 (1978)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorwort

Der Kanton Bern hat mit seinem Baugesetz vom 7. Juni 1970 eine verpflichtende gesetzliche Grundlage für die Regionalplanung geschaffen. Die Richtpläne der Region Bern wurden auf diesen gesetzlichen Grundlagen aufgebaut.
Da mit den Planungsarbeiten in den Jahren der Hochkonjunktur begonnen wurde, die Abschlussarbeiten jedoch in die Zeit der wirtschaftlichen Rezession fielen, mussten die ersten Planentwürfe überdacht und den neuen Entwicklungstendenzen angepasst werden.
Der Verlangsamung der sozio-ökonomischen Entwicklung wurde dabei besondere Beachtung geschenkt und wir bemühten uns, die inneren Zusammenhänge und die Verbesserung der Lebensqualität der Region ins Zentrum unserer Arbeit zu stellen.
Wir sind uns bewusst, dass diese Arbeit ohne die Unterstützung innerhalb und ausserhalb der Planungsstelle kaum sachgemäss und fristgerecht hätte erledigt werden können. All jenen, die unsere Arbeit unterstützt haben, sei deshalb an dieser Stelle herzlichst gedankt. Besonderen Dank gebührt Herrn R. Wyss, Adjunkt des Kantonalen Planungsamtes, der als ehemaliger Leiter der Planungsstelle den Grundstein zu den Richtplänen legte sowie Herrn K. H. Fiedler, Verkehrsplaner der Planungsstelle, Frau M. Rausser, dipl. Arch. ETH/SIA, welche der Planungsstelle als freie Mitarbeiterin zur Verfügung stand, Herrn Dr. B. Wullschleger, dem langjährigen Leiter der Geschäftsstelle des RPV und seiner Nachfolgerin Frau Fürsprecherin E. M. Schaad, den Ausschüssen für Landschafts- und Verkehrsplanung, den Mitgliedergemeinden des RPV und den kantonalen Amtsstellen.
Sie alle haben mit ihren Erfahrungen, kritischen Stellungnahmen und vielseitigen Anregungen einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet.
Für die gewissenhafte graphische Bearbeitung sind wir den Herren A. Bärtsch und H. H. Andrée zu bestem Dank verpflichtet.
Wir hoffen, mit den beiliegenden Richtplänen – trotz der grossen Schwierigkeiten, denen alle gegenüberstehen, die weit voraus planen müssen – einen Beitrag zur Lösung aktueller und künftiger Probleme zu leisten.

Dr. T. Belfiore
Leiter der Planungsstelle RPV

BEREINIGUNG

Gemäss Verfügung vom 4. September 1978 mit der Baudirektion des Kantons Bern bereinigt (Art. 147 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 115 ff Bauverordnung).

Bern, 4. September 1978 Baudirektion des Kantons Bern Der Direktor: G. Bürki

BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG

Durch den Regionalplanungsverein Stadt Bern und umliegende Gemeinden gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. Oktober 1978 in Kraft gesetzt.

Bern, den 27. Okt. 1978 Der Präsident der Vereinsversammlung: S. Krenger Der Präsident des Vorstandes: Dr. R. Tschäppät Der Vizepräsident des Vorstandes: U. Haudenschild

PUBLIKATION

Die Inkraftsetzung wird in den offiziellen Publikationsorganen der Amtsbezirke Aarberg, Bern, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen und Seftigen, spätestens 30 Tage nach dem Beschluss der Vereinsversammlung, veröffentlicht.

WIRKUNGEN

Die regionalen Richtpläne haben verwaltungsanweisende Wirkung (Art. 147 in Vebindung mit Art. 118 BauV). Für die Grundeigentümer sind sie nicht bindend (Art. 88 BauG).

NACHFÜHRUNG

Die numerierten Richtpläne erhalten verwaltungsanweisende Wirkung und werden im Falle von Änderungen mit regionaler Bedeutung nachgeführt.